

Eine längere Korrespondenz zwischen der Königl. Kanzlei, dem Breslauer Landrat, der Kriegs- und Domänenkammer und P. Wittmann entspinnt sich nun noch wegen der von Wittmann seit 1738 zu Unrecht eingezogenen Steuern für die Feltischer Einkünfte, die er de facto nicht bezogen hatte. Sie werden ihm für die Folge gutgeschrieben. —

Im Sinne der Verordnung über Aufhebung des Parochialnexuſ mag dann auch der oben behandelte Daupener Auspfarrungsstreit sein Ende gefunden haben.

Im großen und ganzen bedeutete die Verordnung vom Sylvester 1757 doch eine Tat, für die man dem großen König Dank wissen muß. Daß sie unter dem Druck der Aufklärung einige Jahrzehnte später wohl sowieso gekommen wäre, ändert hieran nichts. Dadurch, daß die bevorzugte Stellung des parochus loci aufgehoben wurde, bekam die protestantische Kirche endlich wieder die Hände frei, nachdem man sie ihr unter habsburgischer Regierung gründlich gebunden hatte. Hinzu kamen die Wirkungen des Pietismus, der die Gemeinden ihres Glaubensbesitzes wieder sicher machte, wo er in Gefahr stand, verloren zu gehen bei der infolge des Parochialzwanges möglichen Beeinflussung durch den katholischen Clerus. Daß in der Umgegend von Laszkowitz auch heute noch die Kirchlichkeit der Bevölkerung rühmend ist, liegt sicherlich mit an jenen beiden Faktoren: Opposition gegen Unterdrückung des Glaubens und Verinnerlichung der christlichen Überzeugung durch den Pietismus.

Laszkowitz, Bez. Breslau.

Andreas Wadwiz, cand. min.

## Instruction

An die Schulhalter und Organisten bey den Landschulen A. C. unter Breslauer Jurisdiction.\*)

### 1.

Sollen die Schulmeister wissen, daß sie unter der Inspection Ihres von Einem Hoch Edlen gestrengen Rath ver-

\*) Die hier mitgeteilte Lehranweisung für die Dorfschulmeister des Breslauer Konsistorialbezirktes fand ich im Archiv der evgl. Pfarrkirche zu Laszkowitz, Kreis Ohlau, unter den Personalakten eines Schulmeisters Johannes Pietſch aus Schwoitsch bei Breslau. Zu ihrer Erklärung dürfte kaum etwas hinzuzufügen sein. Nach den im Laszkowitzer Pfarrarchiv vorhandenen

ordneten Herrn Pfarrers stehen, welche auf die Schul Wesen gute Aufsicht haben alle halbe Jahre ordentlich als um Ostern und Michaelis Visitation halten aber auch sonst ohngefähr zuweilen die Schule besuchen und acht haben soll, damit folgende Articul gefolget werden:

2.

Soll die Schule mit Bethen und Singen angefangen und beschloffen werden wozu gewisse Gebethe verordnet sind.

3.

Soll der Schulhalter die Kinder alle Tage lassen ein Capitul aus der Bibel lesen des Morgens aus dem Alten Test. und des Mittags aus dem Neuen Testament, die vornehmsten Sprüche oder Historien Ihnen daraus kurz und gut zu gemüthe führen und Sie befragen Waß sie davon behalten auch anzeigen, wie Sie sich solches zur befestigung ihres glaubens und übung der gottseligkeit oder einem heiligen Leben zu Nuze machen sollen.

4.

Den Catechismum Lutheri brauchen und lernen lassen und wenn größere Kinder vorhanden werden mit diesen insonderheit die mehren fragen aus dem Breslauischen Catechismo dazu genommen.

5.

Insonderheit soll zu der Zeit da die Catechismuslehre von den Herrn Pfarrer in der Kirchen öffentl. gehalten wird dasjenige Stück mit den Kindern in der Schule ein haar Stunden in der wochen getrieben werden, welches dort examiniret wird und soll der Schulmeister bey der öffentl. Catechismus-lehre zu gegen seyn und bleiben Theils die Kinder in gutter Ordnung und Stille zu halten, theils zu zuhören wie der Herr Pfarrer examiniret, damit Er in der Schule sein Lehren darnach anstelle.

6.

Sind die Biblischen Sprüche fleißig den Kindern vor zu sagen, damit sie wochentlich dieselben lernen und her-

„Schulkatalogen“ aus friderizianischer Zeit hat später Schreiben und Rechnen in den Dorfschulen der Umgegend nicht mehr gar so sehr im Hintergrund gestanden, wie hier die Artikel 9 und 10 erkennen lassen. Doch läßt sich gegenüber der Instruktion von 1739 auch nach 25jähriger preußischer Regierung noch kein größerer Fortschritt konstatieren, wenn auch eine geringe Besserung in bezug auf Schreiben und Rechnen unverkennbar ist.

sagen und auch redlich anwenden und nicht bloß nach der Larve über eiter herplappern.

7.

Das Buchstabieren recht gründlich zu lernen, sollen die Kinder angehalten werden und zu den Ende täglich ohne Buch aus dem Kopfe buch-stabieren.

8.

Das Lesen soll langsam und deutlich geschehen, damit man bey jeden Strichel und Puncte stille halte und der Verstandt von der Sache gefaßt wird.

9.

Welche Kinder fähig sind sollen auch zum Schreiben mit fleiß gehalten werden und zwar nach und nach auswendig lernen schreiben und die Worte recht setzen.

10.

Vom Rechen könnte man sie wenigstens die Zahlen lassen lernen kennen, und mit denen Größeren das Nummern, Addiren, Subtrahiren, Multipliciren und Dividiren treiben.

11.

Sollen die Kinder fleißig zum Kirchen gehen gehalten werden und angewiesen daß Sie die Lieder nicht nur mit dem Munde herschreyen; sondern auch den Verstandt dabey brauchen die Predigt wohl hören und das Gebeth stille mit Andacht thun, deß Montags aber soll der Schulhalter alle mahl die Predigt repetiren und wie die Kinder darnach recht gläuben fromm leben und Selig sterben sollen und können.

12.

Soll der Schulhalter sich von den Schul-Kindern nicht entziehen noch einen Knaben das überhören anvertrauen; sondern selbst die Information bis zu Ende der Stunden abwarten und des Herren Pfarrers Erinnerungen jederzeit nachkommen.

Decretum in Consistorio Vratisl.

Anno 1739 den 7. April.

Łaskowicz, Bez. Breslau.

Andreas Wackwitz, cand. min.